

An das

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Baden-Württemberg

Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

Vorsitzender: Theo Keck
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158
70178 Stuttgart
Tel: 0711 741094 Fax: 0711 741096
E-Mail: info@leb-bw.de
www.leb-bw.de

Stellungnahme des 16. LEB zum Gesetzentwurf zur Einrichtung der Gemeinschaftsschule

Der Landeselternbeirat (LEB) hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2012 den vorgelegten „Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze“ zur Einrichtung der Gemeinschaftsschule als neue Schulart in Baden-Württemberg beraten, und er hat diesem Entwurf bei einer Enthaltung einstimmig zugestimmt.

Der LEB begrüßt es, dass mit der Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg eine Schulart geschaffen wird, die das gemeinsame, individuelle und kooperative Lernen aller Schüler auch in der Sekundarstufe ermöglicht. Mit den „Starterschulen“, die jetzt im Herbst 2012 als Gemeinschaftsschule beginnen, werden erfolgreiche Bildungseinrichtungen in ihrer innovativen Arbeit bestärkt und legitimiert, die sie bisher zum Teil in einer Art Grauzone leisten mussten. Weitere Schulgemeinden, die dies wünschen, können den gelingenden Beispielen gemeinsamen Lernens in den kommenden Schuljahren folgen.

Nun kommt es nach Ansicht des Landeselternbeirats darauf an, dass die Landesregierung die hohen Ansprüche und guten pädagogischen Konzepte der Gemeinschaftsschule nicht nur gut meint, sondern diese auch gut umsetzt. Dazu brauchen nicht nur die Starterschulen, sondern auch alle Nachfolger eine quantitativ und qualitativ mehr als ausreichende Lehrerversorgung und die Unterstützung der Schulverwaltung ebenso wie der pädagogischen Hochschulen, der Seminare und des Landesinstituts für Schulentwicklung. Wichtig ist auch die Qualität der Vernetzung der Schulen untereinander. Erst mit der Bereitschaft, diese Unterstützung in der Umsetzung zu leisten, zeigt sich, ob die Landesregierung es wirklich ernst meint mit der neuen Schulart Gemeinschaftsschule.

Darüber hinaus legt der LEB Wert darauf, dass die Landesregierung ihre im Koalitionsvertrag ausgesprochene Einladung an alle Schularten bekräftigt, sich an der Entwicklung individueller Lernkonzepte zu beteiligen. Damit die Schulen sich in ihrer Entwicklung auf diesen Weg begeben können, dürfen diese bei der Ausstattung nicht benachteiligt werden.



In der Erfüllung von Bildungsplänen, bei den Abschlüssen oder bei einem Wechsel ins gegliederte Schulsystem muss sich die Gemeinschaftsschule auf die traditionellen Schularten Hauptschule, Realschule und Gymnasium beziehen. Für die Beschreibung ihres Bildungsziels benötigt die Gemeinschaftsschule den expliziten Bezug auf die Schularten nach Meinung des LEB aber nicht. Deshalb möchte der LEB in einer Anregung zum Gesetzestext noch deutlicher machen, dass in der Gemeinschaftsschule jeder Schüler eine seinen Fähigkeiten, Potenzialen und Neigungen entsprechende Bildung erhält.

Der LEB regt an, den neu geschaffenen §8a (1) Satz 1 „*Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung.*“ dahingehend zu ändern, dass die bestehenden Schularten bei der Beschreibung der zu vermittelnden Bildung keine Rolle spielen. Im Vordergrund sollen hier die individuellen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler stehen.

Der LEB schlägt für §8a (1) Satz 1 deshalb diese Formulierung vor: „*Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I eine ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten entsprechende Bildung.*“

Theo Keck
Vorsitzender des 16. Landeselternbeirats

Stuttgart, den 10.02.2012